



HEMMER / WÜST

RÜCKGRIFFSANSPRÜCHE

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

9. Auflage

KLAUSURTYPISCH ▪ ANWENDUNGSORIENTIERT ▪ UMFASSEND

E-BOOK SKRIPT RÜCKGRIFFSANSPRÜCHE

Autoren: Hemmer / Wüst

9. Auflage 2025

ISBN: 978-3-96838-347-7

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT RÜCKGRIFFSANSPRÜCHE

§ 1 EINLEITUNG

A. Problemstellung in der Klausur

B. Grundprobleme des Regresses

I. Typische Regresskonstellation

II. Rückgriffstechniken

1. Legalzession (cessio legis)
2. Pflicht zur rechtsgeschäftlichen Abtretung (§§ 255, 285 BGB)
3. Besondere Rückgriffsansprüche (§§ 670, 426 I BGB)
4. Kombinationsregresse (§§ 426 I, II; 774, 670 BGB)
5. Bereicherungsrechtliche Rückgriffskondition

§ 2 LEGALZESSIONEN

A. Grundprinzip

I. Nichterlöschen der Forderung - bloßer Gläubigerwechsel

II. Vorteil der cessio legis - Übergang der Sicherungsrechte

III. Schuldnerschutz bei der cessio legis, §§ 412, 404 ff. BGB

1. § 404 BGB: Einwendungen des Schuldners
2. Leistungshandlungen nach Abtretung
 - a) Unkenntnis von der cessio legis
 - b) Kenntnis von der cessio legis
3. §§ 409, 410 BGB

B. Einzelne Legalzessionen

I. § 426 II BGB - Rückgriff des Gesamtschuldners

II. § 268 III BGB - Rückgriff des Ablösungsberechtigten

1. Voraussetzungen des Ablösungsrechts
2. Aufrechnung, Hinterlegung (§ 268 II BGB) - Forderungsübergang nicht zum Nachteil des Gläubigers (§ 268 III S. 2 BGB)
3. Keine analoge Anwendung bei Sicherungseigentum und Sicherungszession

III. § 774 I BGB - Rückgriff des Bürgen

1. Funktion der cessio legis
2. Bedeutung des Innenverhältnisses Hauptschuldner - Bürge
3. Einwendungen des Hauptschuldners gegen die Hauptverbindlichkeit
4. Rückgriff unter Mitbürgen

IV. § 1143 I BGB - Rückgriff des Eigentümers

1. Begriff der Befriedigung
2. Auch Übergang der Hypothek
3. Verweisung auf § 774 I BGB
4. Situation bei der Sicherungsgrundschuld

V. § 1150 BGB - Rückgriff unter Ablösungsberechtigten

VI. § 1225 BGB - Rückgriff des Verpfänders

VII. § 1249 BGB - Rückgriff weiterer Ablösungsberechtigter

VIII. § 1607 III BGB - Rückgriff des Unterhaltsleistenden

IX. § 86 VVG - Rückgriff des Versicherers

1. Einordnung des § 86 VVG
2. Umfang des Anspruchsübergangs
3. Privileg bei häuslicher Gemeinschaft, § 86 III VVG

X. § 116 SGB X - Rückgriff des Sozialversicherungs- bzw. -hilfeträgers

1. Keine eigene Anspruchsgrundlage
2. Kausalität und Kongruenzprinzip
3. Übergang nicht zum Nachteil des Gläubigers
4. Familienprivileg
5. Besonderer Erstattungsanspruch in Abs. 7

XI. § 6 EFZG, § 115 SGB X - Rückgriff des Arbeitgebers bzw. des Sozialversicherungsträgers

§ 3 PFLICHT ZUR RECHTSGESCHÄFTLICHEN ABTRETUNG

A. § 255 BGB

- I. Grundfall: Ausgleich zwischen Dieb und Verwahrer
- II. Abwandlung: Ausgleich zwischen Dieb und Verwahrer
- III. Ausgleich zwischen Dieb und dem nach § 816 I S. 1 BGB Haftenden?

B. § 285 BGB

§ 4 GESAMTSCHULDNERAUSGLEICH NACH § 426 BGB

A. Übersicht

- I. § 426 I BGB
- II. § 426 II BGB
- III. Vorteil der Doppelsicherung für den Regress

B. Gesamtschuld als Voraussetzung für § 426 BGB

- I. Abgrenzung zur Teilschuld und zur gemeinschaftlichen Schuld
 1. Abgrenzung zur Teilschuld
 2. Abgrenzung zur gemeinschaftlichen Schuld
- II. Mindestvoraussetzung in § 421 BGB
 1. Jeder auf das Ganze
 2. Gläubiger darf die Leistung nur einmal fordern
 3. Mehrere schulden eine Leistung: Identität bzw. Gleichartigkeit des Leistungsinteresses
 4. Nicht erforderlich: Derselbe Rechtsgrund der Haftung
- III. Wesen der Gesamtschuld nicht abschließend in § 421 BGB beschrieben
 1. Kriterien der inneren Verbundenheit: Zweckgemeinschaft und Gleichstufigkeit
 2. Fall zur Frage der Gleichstufigkeit
 3. Umstrittene Abgrenzungsbeispiele
 - a) Abgrenzung zu § 255 BGB
 - b) Ausgleich zwischen Unterhalts- und Schadensersatzverpflichtetem?
 - c) Fuldaer Dombrandfall

IV. Vertraglich oder gesetzlich begründete Gesamtschuld

1. § 427 BGB
2. § 840 BGB
 - a) § 840 I BGB: Begründung der Gesamtschuld
 - b) § 840 II und III BGB: Innenausgleich
3. Gesamtschuld zwischen deliktisch und vertraglich Haftenden?
4. § 769 BGB
5. Weitere Fälle der gesetzlichen Begründung einer Gesamtschuld

V. Selbständigkeit der zur Gesamtschuld verbundenen Forderungen

1. Grundsatz der Einzelwirkung, § 425 BGB
2. Gesamtwirkung als Ausnahme: Besonderheiten des Schuldverhältnisses, § 425 I BGB
 - a) Erfüllung, § 422 BGB
 - b) Erlass, § 423 BGB
 - c) Gläubigerverzug, § 424 BGB
 - d) Besonderheiten des Schuldverhältnisses

C. Ausgleichspflicht nach § 426 I BGB

- I. Freistellungs- oder Zahlungsanspruch
- II. Ausgleich nach Veränderung der gesamtschuldnerischen Außenhaftung
- III. Gesetzlicher Normalfall: „Zu gleichen Teilen“
- IV. „Soweit nicht ein anderes bestimmt ist“
 1. §§ 9; 17 StVG, § 254 BGB
 2. Problem des Mitverschuldens des Geschädigten
 3. Entsprechende Anwendung des § 254 BGB
 4. Auf Grund einer Vereinbarung
 5. Unter Ehegatten
- V. Ausfall eines Gesamtschuldners, § 426 I S. 2 BGB

D. Forderungsübergang nach § 426 II BGB

- I. Vorteil für den Gesamtschuldner: Übergang der Sicherungsrechte nach §§ 412, 401 BGB
- II. Maßgeblichkeit des Innenverhältnisses
- III. Rolle des § 325 ZPO
- IV. Verjährte Außenforderung
- V. § 426 II S. 2 BGB: Übergang nicht zum Nachteil des Gläubigers

E. Gestörte Gesamtschuld

- I. Problemkonstellation
 1. Lösung zu Lasten des Dritten:
 2. Lösung über eine fingierte Gesamtschuld
 3. Lösung zu Lasten des Berechtigten
- II. Vertragliche Haftungsfreistellung
 1. Lösung des BGH
 2. Lösung der h.L.
- III. Gesetzliche Haftungsfreistellung
- IV. Gestörte Gesamtschuld im Arbeitsrecht
 1. Ausgleich mit dem nach §§ 104, 105 SGB VII privilegierten Schädiger

2. Vertiefungsfall aus der Rechtsprechung
3. Regressanspruch als Argumentationstypus im Arbeitsrecht
 - a) Haftungsfreizeichnung zu Gunsten des Arbeitnehmers
 - b) Anwendung des § 548 BGB auf Arbeitnehmer

§ 5 RÜCKGRIFF NACH GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG

A. Überblick über die GoA

- I. Begriff und Regelungsgehalt der GoA
- II. Rechtsnatur
- III. Echte GoA und angemäÙte Eigengeschäftsführung

B. Rückgriffsansprüche des berechtigten Geschäftsführers

- I. Aufwendungen
- II. Sonderproblem Arbeitskraft
- III. Sonderproblem Schäden
- IV. Erforderlichkeit

C. Voraussetzungen der GoA

- I. Besorgung eines fremden Geschäfts
 1. Begriff des Geschäfts
 2. Fremdes Geschäft
 - a) Objektiv fremdes Geschäft
 - b) Auch-fremdes Geschäft
 - c) Subjektiv fremdes Geschäft
 - d) Sonderproblem
 - II. Fremdgeschäftsführungswille
 1. Objektiv fremdes Geschäft
 2. Subjektiv fremdes Geschäft
 3. Auch-fremdes Geschäft
 - a) Tätigwerden aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten:
 - b) Tätigwerden aufgrund spezieller öffentlich-rechtlicher Vorschriften:
 - c) Tätigwerden aufgrund nichtigen Vertrages
 - d) Radfahrerfall
 - e) Der Erbensucherfall
- III. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung
- IV. Berechtigung zur Geschäftsführung
 1. Objektives Interesse und wirklicher oder mutmaßlicher Wille, § 683 S. 1 BGB
 - a) Maßgebender Zeitpunkt und Umfang
 - b) Objektives Interesse
 - c) Maßgeblicher Wille
 - d) Verhältnis von Wille und Interesse
 2. Unbeachtlichkeit des Willens nach §§ 683 S. 2, 679 BGB
 - a) Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Pflicht
 - b) Gesetzliche Unterhaltspflicht
 - c) Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB
 3. GH ist geschäftsunfähig / beschränkt geschäftsfähig

4. Rückgriffsanspruch nach Genehmigung, § 684 S. 2 BGB

D. Rückgriffsansprüche des unberechtigten Geschäftsführers

E. Gegenansprüche des Geschäftsherrn

I. Bei berechtigter GoA

II. Bei unberechtigter GoA

1. Anspruch aus § 678 BGB
2. Anspruch aus § 280 I BGB (unberechtigte GoA als Schuldverhältnis)
3. Anspruch aus § 681 S. 2 BGB
4. §§ 812, 823 ff. BGB

F. Eigengeschäftsführung, § 687 BGB

I. Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 I BGB

II. Geschäftsanmaßung, § 687 II BGB

1. Ansprüche des GH
2. Ansprüche des GF

§ 6 RÜCKGRIFFSKONDIKTION

A. Voraussetzungen der Rückgriffskondiktion

B. Verhältnis zur unberechtigten GoA

C. Verbleibender Anwendungsbereich

D. Erweiterter Anwendungsbereich durch die nachträgliche Tilgungsbestimmung?

E. Aufgedrängter Rückgriff: Analoge Anwendung der §§ 404 ff. BGB

§ 7 AUSGLEICH UNTER SICHERUNGSGEBERN

A. Einordnung der Problemstellung

B. Ausgleich bei gleichartigen Sicherheiten

I. Besonderheiten beim Ausgleich unter Mitbürgen

II. Ausgleich unter mehreren Verpfändern

III. Ausgleich bei der Gesamthypothek

1. Begriff der Gesamthypothek
2. Ausgleich bei verschiedenen Eigentümern

IV. Andere gleichartige Sicherheiten

C. Ausgleich bei ungleichartigen Sicherheiten

I. Wettlauf der Sicherungsgeber?

II. Ausgleich nach § 426 BGB analog

D. Sonderstellung des Bürgen?

I. Argumente für die Privilegierung des Bürgen

1. § 776 BGB
2. §§ 768 II, 770, 771 BGB
3. Persönliche Haftung
4. Altruistische Motive

II. Gegenargumente des BGH

1. § 776 BGB

2. §§ 768 II, 770, 771 BGB

3. Persönliche Haftung des Bürgen

4. Altruistische Motive

III. Kritik an der Rechtsprechung

IV. Vorrang von Individualvereinbarungen

E. Sonderproblem: Bürgschaft und Gesamtschuld

I. Bürgschaft für alle Gesamtschuldner

II. Bürgschaft für nur einen der Gesamtschuldner

§ 8 RÜCKGRIFF IM RECHT DER PERSONENGESELLSCHAFT

A. Haftungsbegründung

B. Ausgleichsansprüche

I. Ausgleichsanspruch gegenüber der Gesellschaft

II. Ausgleichsanspruch gegenüber den Mitgesellschaftern

1. Sozialansprüche

2. Bei Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger

WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNUMMER

§ 1 EINLEITUNG

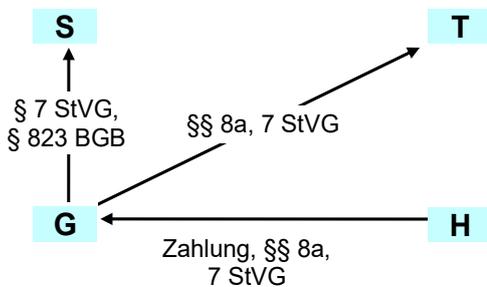
A. Problemstellung in der Klausur¹

hemmer-Methode: Viele Studenten schrecken bei dem Begriff „Regress“ zusammen. Lassen Sie sich jedoch nicht einschüchtern. Auf den ersten Seiten dieses Skriptes sollen die wichtigsten Probleme und Fallkonstruktionen erst einmal kurz dargestellt werden, um Gemeinsamkeiten aufzuzeigen und Ihr Problembewusstsein zu schärfen. Später wird auf jedes der Problemfelder noch einmal ausführlich eingegangen, die anfangs aufgeworfenen Fragen werden beantwortet.

Der Regress (Rückgriff) findet grundsätzlich im (mindestens) Drei–Personen–Verhältnis statt. Dabei will der Rückgriffsberechtigte, der von einem Gläubiger in Anspruch genommen wurde, bei einem Dritten, dem Rückgriffsverpflichteten, das an den Gläubiger Geleistete zurückerlangen, weil dieser ihm gegenüber wegen des Geleisteten haftet.

1

Bsp.: S fährt auf das vor einer roten Ampel wartende Taxi des T auf. Dabei wird Fahrgast G verletzt. Die Kfz-Haftpflichtversicherung H des T zahlt den Schaden des G (§§ 8a, 7 StVG) und möchte bei dem im Innenverhältnis verantwortlichen S (§ 17 StVG) Rückgriff nehmen.



Die Rückgriffsproblematik kann in der Klausur an zwei Stellen auftreten: zu Beginn oder ganz am Ende. Anspruchsvoller und schwieriger ist die Klausur, die den Regress als Einstiegsproblematik voranstellt. Denn der Bearbeiter muss die richtige Regressnorm finden und von dieser ausgehend die ganze Klausur aufbauen. Bereits hier können die entscheidenden Punkte verloren werden.

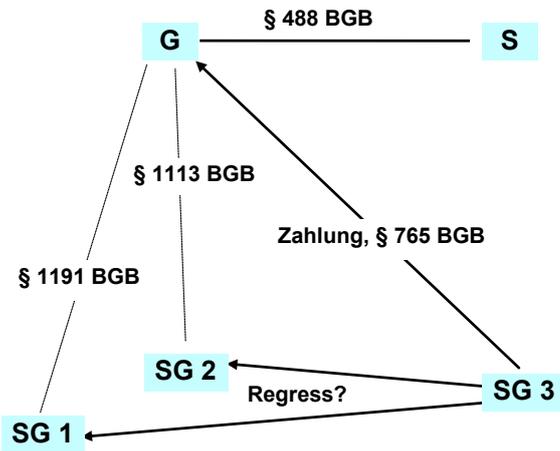
2

Der Schwerpunkt einer solchen Klausur wird typischerweise voll und ganz in der Rückgriffsproblematik liegen, also in der Frage, ob und inwieweit der vom Gläubiger in voller Höhe in Anspruch genommene Schuldner von einem Dritten ganz oder teilweise Ausgleich verlangen kann. Sehr häufig wird es sich dabei um den Ausgleich unter mehreren Sicherungsgebern handeln. Dabei werden Rechtsfiguren des Kreditsicherungsrechts (Bürgschaft, Hypothek, Grundschild, Sicherungsübereignung etc.) gehäuft auftauchen und für die Falllösung eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Die gesetzlich geregelten Sicherungsmittel verfügen, mit Ausnahme der Sicherungsgrundschild, über eine Regelung, nach der sich der Rückgriff des Sicherungsgebers gegen den Schuldner vollzieht (§§ 774, 1143, 1225 BGB).

3

Bsp.: Das Darlehen des G an S wird durch eine Grundschild am Grundstück des SG1, eine Hypothek am Grundstück des SG2 und die Bürgschaft des SG3 gesichert. G nimmt SG3 in Anspruch, dieser möchte jetzt von SG1 und SG2 Ausgleich.

1 Eine allgemeine Einführung zu dem Thema finden Sie in JURA 2004, 505 ff.



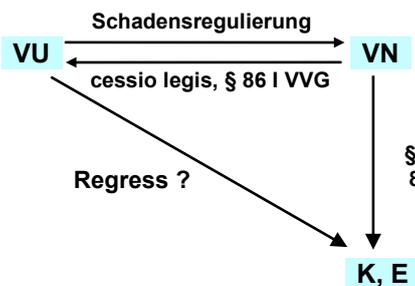
Der Rückgriff wird natürlich nur dann aktuell, wenn Sicherungsgeber und Schuldner nicht identisch sind. Nur bei Personenverschiedenheit von Sicherungsgeber und Schuldner liegt das für den Rückgriff erforderliche *Drei-Personen-Verhältnis* vor.

4

Die Regressnorm kann auch nur als bloßer Klausuraufhänger dienen. Nach dem Auffinden der entsprechenden Rückgriffsnorm verläuft die Klausur in gewohnten Bahnen. Wenn z.B. der Versicherungsnehmer einen Schaden erlitten hat, für den die Versicherung aufkommen muss, dann geht gem. § 86 I 1 VVG ein Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Dritten auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer diesen Schaden ersetzt (so in obigem Beispiel unter Rn. 1). Hat man diese Legalzessionsnorm gefunden, mündet die Falllösung in die gewohnte Frage ein, welche Schadensersatzansprüche dem geschädigten Versicherungsnehmer gegen den Dritten zustehen, die im Wege des *gesetzlichen Forderungsübergangs (cessio legis)* auf den Versicherer übergegangen sind. Der Schwerpunkt der Klausur liegt dann auf der Prüfung der vertraglichen oder deliktischen Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers.

5

Bsp.: Der Bauernhof des Versicherungsnehmers VN wurde von zündelnden Kindern in Brand gesteckt und ist dabei völlig zerstört worden. Die Feuerversicherung VU hat den Schaden ersetzt. Kann sie jetzt bei den Kindern bzw. deren Eltern Rückgriff nehmen?



Am Ende der Klausur taucht das Problem des Rückgriffs dann auf, wenn zuvor die vertragliche oder deliktische Haftung mehrerer Personen im Hinblick auf einen Anspruchsteller untersucht und bejaht worden ist. In einem solchen Fall stellt sich dem Klausurbearbeiter zum einen die Frage, ob beide Schuldner im Außenverhältnis zum Gläubiger (wie bei einer Gesamtschuld) voll haften, oder ob einer von beiden nur subsidiär in Anspruch genommen werden darf. Zum anderen ist der Innenausgleich unter den Schuldnern zu klären, falls nur ein Schuldner in Anspruch genommen wird bzw. zahlt (Freistellungs-, bzw. Rückgriffsanspruch).

6

Bsp.: Gläubiger G verklagt die X-OHG und deren Gesellschafter X und Y wegen einer Forderung gegen die X-OHG. Haften die Beklagten als Gesamtschuldner? Wie erfolgt der Innenausgleich, wenn nach Verurteilung der G bei X vollstreckt?²

Detaillkenntnisse sind hierfür zumeist nicht erforderlich. Oft genügt die Nennung des § 426 BGB (gegebenenfalls über § 840 BGB oder § 126 HGB für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander o.ä.).

7

² Der Rückgriff im Gesellschaftsrecht wird unter § 8 behandelt.

So haften in obigem Beispiel zwar die Gesellschafter untereinander als Gesamtschuldner. Zwischen OHG und Gesellschaftern besteht aber keine Gesamtschuld. Zahlt ein Gesellschafter an den Gesellschaftsgläubiger, richtet sich der Regress daher nicht nach § 426 BGB. Der Ausgleich erfolgt vielmehr gem. § 105 III HGB i.V.m. § 716 I Alt. 1 BGB.

Gelegentlich kann aber auch die Beschäftigung mit dem Wesen der Gesamtschuld gewollt sein (Stichwörter: „Gleichstufigkeit“, „Zweckgemeinschaft“, „gegenseitige Tilgungswirkung“, „Gleichartigkeit der Leistung“), bei deren Verneinung sich Folgeprobleme für den Rückgriff ergeben, da dann § 426 BGB nicht zur Verfügung steht.

Bsp.: Umstritten ist die Annahme einer Gesamtschuld z.B., wenn der Gläubiger sowohl gegen den Dieb als auch gegen den aus § 816 I 1 BGB haftenden Abnehmer und Weiterverkäufer der Sache Ansprüche hat.³

Ein beliebter Klassiker in der Klausur ist auch das Problem der gestörten Gesamtschuld bzw. der Regressbehinderung.⁴ Diese liegt immer dann vor, wenn einem der Schuldner ein Haftungsprivileg zugutekommt, das zum Ausschluss seiner Haftung führt, und dadurch der Regress der beiden Schuldner untereinander behindert wird, da mangels Haftung des Privilegierten gar keine Gesamtschuld entstanden ist.

8

hemmer-Methode: Um zu einem Ausgleich nach § 426 BGB zu kommen, müsste eine solche Gesamtschuld fingiert werden. Damit der anspruchsvolle Problemkreis der gestörten Gesamtschuld in der Klausur bewältigt werden kann, muss man mit den gängigen Argumentationsmustern zu diesem Bereich vertraut sein. Auch wenn es nur um das einfache Feststellen einer Gesamtschuld nach §§ 421 ff. BGB geht (beispielsweise zwischen mehreren Schädigern), sollte man in jedem Fall mit der Regressproblematik hinreichend vertraut sein, um die Klausur sicher abschließen zu können.

9

B. Grundprobleme des Regresses

I. Typische Regresskonstellation

Die typische Regresskonstellation ist ein *Drei-Personen-Verhältnis*. Der Rückgriff gilt als ein *Spezialfall des Aufwendungsersatzes*.⁵ Dabei besteht die Besonderheit des Rückgriffs in folgendem:

10

An den gewöhnlichen Fällen des Aufwendungsersatzes sind *nur zwei Personen beteiligt*: Eine, die das in der Aufwendung liegende Opfer erbracht hat und dafür Ersatz verlangt; eine andere, die durch dieses Opfer begünstigt worden ist und es daher ersetzen soll.

11

Bsp.: Der gutgläubige unrechtmäßige Besitzer eines Pkw's hat diesen generalüberholen lassen (notwendige Verwendungen i.S.d. § 994 BGB) und verlangt nun im Wege der Einrede (§ 1000 BGB) gegen den Herausgabeanspruch des Eigentümers aus § 985 BGB Verwendungsersatz.

Dagegen sind an einem Rückgriffsverhältnis *ausnahmslos mindestens drei Personen* beteiligt: Die eine hat eine Leistung erbracht und verlangt dafür Ersatz. Ihr Anspruch richtet sich aber nicht gegen den Empfänger dieser Leistung (die zweite Person = Gläubiger). Rückgriffsschuldner ist vielmehr ein Dritter, den die Leistung irgendwie begünstigt hat oder der zu der Leistung primär verpflichtet war.

12

Bsp.: Der Freund L des Schuldners S begleicht eine Forderung des Gläubigers G gegen S, indem er den Betrag an G überweist. Hat L zwar aus Gefälligkeit gehandelt, aber ohne die Absicht, dem S den Vermögensvorteil (Befreiung von einer Verbindlichkeit) dauerhaft zu belassen (Schenkung), so wird er den „ausgelegten“ Betrag letztlich von dem durch seine Zahlung begünstigten S wiedererlangen wollen.

Die typische Regresssituation besteht darin, dass sich der Leistende nun seinerseits bei dem begünstigten Dritten schadlos halten will. Ziel des Rückgriffs ist es, das in der Leistung liegende Opfer vom Leistenden zumindest zum Teil auf eine dritte Person abzuwälzen. Der Leistende soll eben *nicht endgültig* mit dem Vermögensopfer belastet bleiben.

13

3 Dazu unten Rn. 173 ff.

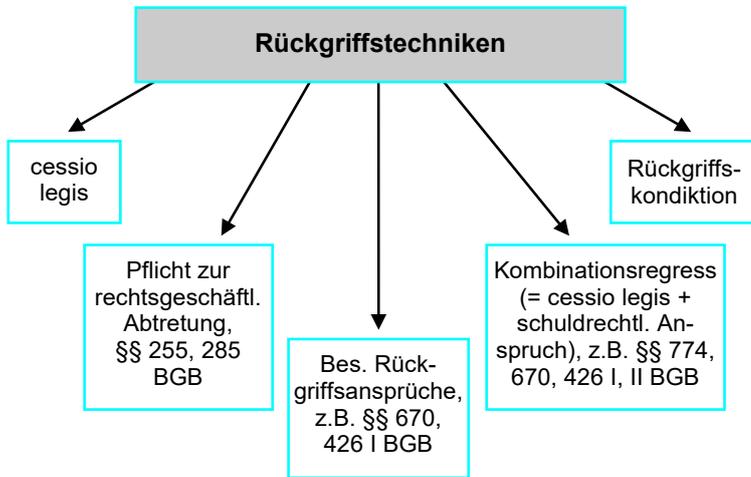
4 Siehe z.B. den Fall von Martinek, JuS 1995 (7), L 53 - 56.

5 Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rn. 905.

II. Rückgriffstechniken

Für diese endgültige Abwälzung des Leistungspfandes auf den Dritten stellt unser Recht verschiedene Rückgriffstechniken zur Verfügung.

14



hemmer-Methode: Ein Schwerpunkt der Rückgriffsklausur kann darin liegen, die möglichen Rückgriffstechniken voneinander abzugrenzen und die einschlägige herauszuarbeiten. Der folgende Abschnitt soll Ihnen einen Überblick für die weitere Arbeit mit dem Skript an die Hand geben.

Wie bei allen anderen *Drei-Personen-Verhältnissen* ist es besonders wichtig, die einzelnen Personenverhältnisse auseinander zu halten und dies in der Klausur dem Korrektor deutlich zu zeigen!

1. Legalzession (cessio legis)

Befriedigt der Leistende (= *Rückgriffsgläubiger*) den Gläubiger, sieht das Gesetz in vielen Fällen den automatischen Übergang der Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner (= *Rückgriffsschuldner*) auf den Leistenden als Rechtsfolge vor.

15

Beispielhaft seien hier nur der Forderungsübergang gemäß § 774 I BGB auf den leistenden Bürgen oder gemäß § 86 I S. 1 VVG auf das Versicherungsunternehmen (VU) genannt. Die Leistungserbringung führt in diesen Fällen also nicht zum Erlöschen des Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner. Dieser soll durch die Leistung nicht begünstigt werden.

Der Bürge leistet nämlich nicht auf eine fremde Schuld, die gemäß §§ 362, 267 BGB erlischt, sondern er leistet auf eine eigene Schuld gegenüber dem Gläubiger aus dem Bürgschaftsvertrag. Gleiches gilt für den Versicherer, der nach § 115 VVG dem Direktanspruch des Gläubigers ausgesetzt ist. Die cessio legis bewirkt also einen *Gläubigerwechsel*.

Aber selbst wenn der Leistende gar nicht selbst Schuldner war, kann ihm das Gesetz ein eigenes Befriedigungsrecht gewähren, bei dessen Ausübung die Forderung nicht erlischt, sondern auf ihn als Ablösenden übergeht. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften der §§ 268 III 1, 1143 I 1, 1150, 1225 S. 1, 1249 BGB.

16

Das Gesetz trägt in den Fällen der cessio legis dem Umstand Rechnung, dass prinzipiell der Rückgriffsschuldner primär zur Leistung verpflichtet ist und der Rückgriffsgläubiger lediglich sekundär zur Sicherung des Gläubigers haftet: Dem Gläubiger soll nur das Risiko der Rechtsverfolgung gegen den Primärschuldner abgenommen werden.⁶ Daher gehen beim gesetzlichen Forderungsübergang gemäß §§ 412, 401 BGB die Hauptforderung sichernden akzessorischen Nebenrechte und Vorzugsrechte mit auf den Rückgriffsgläubiger über.

17

hemmer-Methode: Beachten Sie schon hier: Nach h.M. schließen sich die Fälle der cessio legis und der Gesamtschuld aus (natürlich mit Ausnahme des § 426 II BGB), da das Gesetz selbst durch die cessio legis verdeutlicht, dass Rückgriffsgläubiger und Rückgriffsschuldner im Verhältnis zum Gläubiger nicht auf der gleichen Stufe stehen.

Die wichtigsten Fälle des gesetzlichen Forderungsüberganges sollten Sie am besten jetzt schon einmal lesen: §§ 268 III, 426 II, 774 I, 1143, 1225; § 86 VVG; § 116 SGB X; § 6 EFZG; § 93 SGB XII.

18

hemmer-Methode: Wer diese Vorschriften in der Klausur nicht parat hat, kann leicht den Einstieg verfehlen. Schulen Sie durch häufiges Lesen im Gesetz Ihr juristisches Assoziationsvermögen.

2. Pflicht zur rechtsgeschäftlichen Abtretung (§§ 255, 285 BGB)

Statt einer cessio legis kann das Gesetz auch vorsehen, dass der Gläubiger verpflichtet ist, seinen Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten an den Rückgriffsberechtigten abzutreten. Nach Abtretung steht der Rückgriffsgläubiger dann genauso wie im Falle des gesetzlichen Forderungsübergangs: Die §§ 399 ff., insbesondere § 401 BGB, gelten hier unmittelbar. Die Pflicht zur Abtretung folgt aus den Vorschriften der §§ 255 und 285 BGB.

19

3. Besondere Rückgriffsansprüche (§§ 670, 426 I BGB)

Die bisher behandelten Fälle knüpfen an die *Außenforderung* gegen den Rückgriffsschuldner an, die auf den Rückgriffsgläubiger übergeht. Aber auch aus dem *Innenverhältnis* zwischen beiden kann ein neben oder an Stelle der cessio legis tretender selbständiger Rückgriffsanspruch existieren.

20

Einer Bürgschaft z.B. liegt regelmäßig ein Auftragsverhältnis (§ 662 BGB) oder auch ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) zugrunde, so dass der Bürge bereits nach § 670 BGB Aufwendungsersatz fordern kann.

Aufwendungsersatz kann auch der berechtigte Geschäftsführer ohne Auftrag (GoA) geltend machen (§§ 683 S. 1, 670 BGB). Gleiches gilt nach § 684 S. 2 BGB für die genehmigte GoA.

Unabhängig von einem bestehenden vertraglichen oder vertragsähnlichen Innenverhältnis besteht *zwischen Gesamtschuldern* ein interner Ausgleichsanspruch nach § 426 I BGB auf eine anteilmäßige Beteiligung der Schuldner. § 426 I BGB begründet ein *gesetzliches Schuldverhältnis* zwischen den Gesamtschuldern und stellt eine *eigene Anspruchsgrundlage* für den Ausgleich im Innenverhältnis dar.

21

hemmer-Methode: Machen Sie sich die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis immer wieder deutlich! Zitieren Sie in der Klausur das Gesetz genau! § 426 BGB stellt in Abs. 1 einen Ausgleichsanspruch aus dem Innenverhältnis zur Verfügung, während Abs. 2 die Außenforderung auf den in Vorleistung tretenden Gesamtschuldner übergehen lässt. Vergleicht man das Verhältnis zwischen Gesamtschuldern mit dem zwischen Bürge und Hauptschuldner, so entspricht § 426 I BGB dem Anspruch aus § 670 BGB und § 426 II BGB dem aus § 774 BGB.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausgleichsansprüchen aus dem Innenverhältnis und den kraft Gesetzes übergegangenen Ansprüchen liegen in folgendem:

22-23

Nur bei der cessio legis gehen die Nebenrechte gemäß §§ 412, 401 BGB mit über. Andererseits muss sich der Rückgriffsgläubiger als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Gläubigers z.B. auch die bereits verstrichene Verjährungsfrist anrechnen lassen (vgl. §§ 412, 404 BGB), während für den Anspruch aus dem Innenverhältnis eine eigene Verjährungsfrist läuft.

Außerdem wird in vielen Fällen der Umfang der cessio legis bzw. die Durchsetzbarkeit des übergegangenen Anspruchs durch das Innenverhältnis bestimmt. Dies ergibt sich bspw. aus § 426 II BGB („Soweit...Ausgleichung verlangen kann, ...) oder aus § 774 I S. 3 BGB („Einwendungen...bleiben unberührt“).

4. Kombinationsregresse (§§ 426 I, II; 774, 670 BGB)

Aus den beiden Beispielen der Gesamtschuld und der Bürgschaft ist deutlich geworden, dass das Gesetz häufig die beiden Regresswege der *cessio legis* und des Rückgriffs aufgrund eigenen gesetzlichen Anspruchs miteinander kombiniert. Dem Rückgriffsberechtigten werden damit die Vorteile beider Wege eröffnet. Der Rückgriffsgläubiger kann sowohl aus seiner Innenforderung als auch aus der übergegangenen, eventuell durch Nebenrechte gesicherten Forderung vorgehen. In dem Übergang dieser Nebenrechte liegt gerade Sinn und Zweck eines solchen Kombinationsregresses. Der Übergang der Außenforderung soll den Regressanspruch nicht ermöglichen, sondern sichern. Die beiden Ansprüche sind rechtlich selbständig und stehen daher in echter Anspruchskonkurrenz.⁷ Allerdings werden wir noch sehen, dass zwischen beiden Ansprüchen ein enger Zusammenhang besteht.

24

5. Bereicherungsrechtliche Rückgriffskondition

Besteht keine besondere Rechtsgrundlage für den Rückgriff, kann die allgemeine Rückgriffskondition nach Bereicherungsrecht in Betracht kommen.

25

In der Klausur steht diese Regressvariante am Ende der Überlegungen, denn die Rückgriffskondition ist gegenüber den oben erwähnten Rückgriffswegen subsidiär.⁸

Wichtige Fälle, in denen die Rückgriffskondition diskutiert wird, sind zum einen die Leistung auf eine in Wahrheit gar nicht bestehende Schuld (Putativschulden):

26

Bsp.: Hundehalter H zahlt an G Schmerzensgeld. In Wahrheit war der mittellose G vom Hund des reichen S gebissen worden. H möchte nun direkt von S sein Geld zurück.

Zum anderen kann die Rückgriffskondition eine Rolle spielen, wenn jemand willentlich auf eine fremde Schuld leistet:

27

Bsp.: D bezahlt die Schuld des S bei G, um über einen Regressanspruch als Druckmittel den bisher unwilligen S zum Verkauf seines Grundstücks zu bringen.

⁷ Zu diesem Begriff in Abgrenzung zur bloßen Anspruchsnormenkonzurrenz: Larenz, SchR AT I, § 37 III a.E.

⁸ Siehe dazu unten Rn. 491 ff. und Hemmer/Wüst/Gold, Bereicherungsrecht, Rn. 349 ff.